

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 291 - 292

*Stölzel, Adolf: Schulung für die civilistische Praxis.*

*Zweiter Theil*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



## 23.

**Kommentar zur deutschen Civilprozeßordnung** von Dr. Julius Petersen.  
Dritte Auflage. Jahr 1895—1898. Moritz Schauenburg.

Der erste Band dieser Auflage ist im Frühling d. J. erschienen, und von Eccius Band 42 S. 537 dieser Beiträge angezeigt und eingehend gewürdigt. Demnächst ist als Anfang des zweiten Bandes die 7. Lieferung unter Mitwirkung des Landrichters Dr. Anger in Leipzig herausgegeben. In diesen 7 Lieferungen sind die Paragraphen der C. P. O. noch nach der bis 1900 geltenden Reihenfolge zitiert. Die beiden Herausgeber haben sich jedoch überzeugt, daß hierdurch die Brauchbarkeit des Buches vom 1. Januar 1900 ab erheblich beeinträchtigt wird. Sie haben sich deshalb zu einer Umarbeitung der bereits erschienenen 7 Lieferungen unter Zugrundelegung der neuen, am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetzgebung entschlossen und wollen für die noch ausstehenden Lieferungen dasselbe Verfahren eintreten lassen. Sie machen jetzt bekannt, daß sie mit der Verlagshandlung (Moritz Schauenburg in Jähr) ein Abkommen getroffen haben, wonach diese gegen Rückgabe der ersten 7 Lieferungen der dritten Auflage und Vergütung von 1,50 M. Umtauschspesen die 7 Lieferungen der vierten Auflage zu überlassen bereit ist. Die Umarbeitung des ersten Bandes wird sicher vor dem 1. Juli 1899 und das ganze Werk voraussichtlich vor dem 1. Januar 1900 beendigt sein.

Wir machen unsere Leser, namentlich diejenigen, welche den ersten Band dieses hervorragenden Kommentars besitzen, auf dies Anerbieten der Verlagshandlung aufmerksam und bemerken, daß diejenigen, welche sich die dritte Auflage kaufen, zufolge des Rechts auf Umtausch diese Auflage bis Ende 1899 benutzen können, dann aber dafür die ersten 7 Lieferungen der vierten Auflage erhalten. Kassow.

## 24.

1. **Schulung für die civilistische Praxis** von Adolf Stölzel. Zweiter Theil. Zweite Auflage. Berlin 1898. Verlag von Franz Vahlen. (Geheftet M. 8,—, gebunden M. 9,—.)
2. **Vorbehaltszahlung und Eventualaufrechnung nach heute geltendem und künftigen Reichsrecht.** Von Karl Liebknecht, Dr. jur. et rer. pol. Berlin 1899. Verlag von R. L. Prager. (M. 5,—.)

Das Stölzel'sche Buch, dessen zweite Auflage oben vermerkt ist, hat mir beim ersten Hervortreten zu zweimaliger Neußerung im vorigen Jahrgang dieser Beiträge Anlaß gegeben. In der neuen um 80 Seiten Text und 20 Seiten Einleitung vermehrten Auflage hält Stölzel die von mir bekämpfte Theorie über Behandlung der eventuellen Kompensation und seine Anschauung von der Eventualzahlung fest. Nach seinem Urtheil bin ich bei meinem Widerspruch gegen ihn „nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren“. Den Lesern der Beiträge, welchen ich das Urtheil hierüber überlassen muß, würde nicht damit gedient sein, wenn ich in ähnlichen Redewendungen antwortend zum dritten Male



versuchen wollte, die subjektive Gewißheit Stölzel's, das allein Richtige zu vertreten, zu erschüttern. Seinen Wiederholungen gegenüber müßte ich vielfach eigene Wiederholungen oder ermüdende Klarstellungen des von mir Gesagten entgegen stellen. Den sachlichen Streit kann ich um so mehr beruhen lassen, als jetzt zwei Senate des Reichsgerichts (vergl. Bd. 39 dieser Zeitschrift S. 947 und oben S. 209) sich ausdrücklich gegen den Stölzel'schen Standpunkt ausgesprochen haben. Ältere Urtheile anderer Senate, insbesondere das in den Entsch. Bd. 37 S. 403 abgedruckte Erkenntniß, stellen wenigstens klar, daß das abweisende Urtheil durch Berufung anfechtbar ist, um in ein abweisendes Urtheil mit anderer Begründung geändert zu werden, ohne daß eine Aenderung des Klageantrags gemäß der St.'schen Theorie stattgefunden hat. Eine Klarstellung glaube ich mir indessen schuldig zu sein. Stölzel betont, meine eigene Unsicherheit zeige sich in einem Wandel meiner Ansichten, der den ersten vom zweiten Aufsatz scheidet. Verschieden ist in beiden in der That nur das Ziel. Mein erster Aufsatz, der aus einer ins Breite gerathenen literarischen Besprechung des Stölzel'schen Buches entstanden ist, stellte sich keine andere Aufgabe als die, eine Nachprüfung der Stölzel'schen Beweisführung für seine von Praxis und Theorie abweichende Theorie vorzunehmen. So stellte ich die hauptsächlichsten Sätze dieser Beweisführung — nicht etwa alle hauptsächlichsten Sätze des Stölzel'schen Buchs — zusammen, soweit es mir möglich war, zustimmend und die Grenze bezeichnend, wo ich widersprechen mußte. In diesem Zusammenhang hatte ich auch zu Stölzel's Auffassung des § 293 C.P.O. Stellung zu nehmen, indem ich ihr gegenüber die meinige zum Ausdruck brachte. Mit Widerlegung der Schlüssigkeit der Beweisführung für Stölzel's Angriff hielt ich meine Aufgabe für erfüllt. Als nun Stölzel mir unterlegte, daß ich versucht hätte, den von mir gegen seinen Angriff vertretenen Standpunkt der Praxis allein durch meine Auffassung des § 293 zu begründen, die auf eine Fiktion herauskomme, und daraus den Schluß zog, ich müßte für das Recht von der Civilprozeßordnung etwas Anderes annehmen, war mir Anlaß gegeben, auf das Wesen der Kompensation und die daraus zu ziehenden Folgerungen, die nach meiner Auffassung im § 293 eine erneute Anerkennung gefunden haben, einzugehen. Niemand außer Stölzel wird darin einen Ansichtswechsel erkennen.

Das zweite der in der Ueberschrift angezeigten Werke beschäftigt sich, angeregt durch Stölzel, mit denselben Fragen wie die Schulung. Der Verf. gelangt sowohl für die Vorbehaltszahlung wie für die Eventualaufrechnung im Endergebniß zur entschiedenen Verneinung der Stölzel'schen Theorie. Der Weg, auf dem er sein Ergebnis bezüglich der Eventualaufrechnung gewinnt, ist ein anderer als der von mir verfolgte, den er kritisch bekämpft. Das Buch ist mit großem Scharfsinn und vielleicht übergroßem Selbstbewußtsein geschrieben. Ein erheblicher Theil der Ausführungen verdient aber meines Erachtens alle Anerkennung.

E c c i u s.